

4. 1. Wann ist das Sehvermögen „verloren“? Kann dieser Verlust schon dann angenommen werden, wenn eine Erblindung in sicherer Aussicht steht?

St.G.B. §. 224.

2. Erscheint es zulässig, daß ein Arzt in der Hauptverhandlung über den Inhalt eines von einem anderen Arzte bezüglich einer schweren Körperverletzung ausgestellten Attestes vernommen wird?

St.B.D. §. 255.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. März 1886 g. G. Rep. 563/86.

I Landgericht Eberfeld.

Aus den Gründen:

1. Mit Grund rügt die Revision, daß die an die Spitze des Urtheiles gestellte thatsächliche Feststellung, der Verletzte habe durch die ihm vom Angeklagten zugefügte Verletzung „das Sehvermögen auf dem linken Auge verloren“, durch die Entscheidungsgründe des Urtheiles eine genügende thatsächliche Begründung nicht gefunden hat.

Zunächst erwähnen die Entscheidungsgründe der Angabe des Verletzten, daß er infolge des Schlags auf das linke Auge „kaum noch imstande“ sei, „mit dem linken Auge etwas zu sehen“, sodann wird einer ärztlichen Äußerung gedacht, nach welcher der Verletzte „im Laufe der Zeit unbedingt auf dem verletzten Auge erblinden müsse“, und hier- nach erachtet der erste Richter als festgestellt, „daß der Beschädigte infolge der erlittenen Verletzung das Sehvermögen auf einem Auge verliert, somit die Voraussetzungen des §. 224 St.G.B.'s gegeben sind.“ Diese Ausführung läßt erkennen, daß der Vorderrichter der Ansicht war, daß der Beschädigte das Sehvermögen auf dem linken Auge verlieren werde, nicht aber, daß derselbe, wie im Widerspruche damit im Urteils- tenor konstatiert ist, solches bereits verloren habe. Ob der dermalige Zustand ein solcher sei, daß derselbe etwa dem Verluste des Sehvermögens gleichgeachtet und deshalb auf ihn die im entscheidenden Teile des Urteiles gemachte Feststellung gestützt werden konnte, ist nicht ersicht- lich. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß der Verlust des Seh- vermögens, als der körperlichen Fähigkeit, äußere Gegenstände durch das Organ des Auges wahrzunehmen, jedenfalls die Unfähigkeit voraus- setzt, Gegenstände als solche zu erkennen, wenn auch nicht erforderlich ist, daß jede Empfindung für Lichteindrücke (Unterscheidung von Licht und Dunkelheit) ausgeschlossen sei. Ob der Verletzte zur Zeit der Ur- teilsfällung äußere Gegenstände überhaupt nicht mehr wahrnehmen konnte, und ob seine Angabe, er sei „kaum noch imstande, mit dem linken Auge zu sehen“, dahin aufzufassen sei, daß ihm höchstens noch die Unterscheidung zwischen Licht und Dunkel möglich sei, darüber hat sich der erste Richter gar nicht ausgesprochen, sich vielmehr damit be- gnügt, Feststellungen zu treffen, welche auf eine künftige Erblindung schließen lassen, somit nicht geeignet sind, dem angeblich bereits einge- tretenen Verluste des Sehvermögens zur thatsächlichen Grundlage zu dienen. Eine voransichtlich erst künftige eintretende Erblindung kann aber nicht hinreichen, um den Thatbestand des §. 224 St.G.B.'s schon zu einer Zeit, da diese Folge noch nicht eingetreten ist, als vorhanden annehmen zu lassen. Insoweit das Strafgesetz die Strafbarkeit einer Körperverletzung nach der Schwere des Erfolges bemißt, setzt dasselbe voraus, daß dieser Erfolg zur Zeit der Entscheidung thatsächlich ein- getreten sei. Solange der vom Gesetze geforderte Erfolg noch nicht zur Thatsache geworden ist, fehlt es am Thatbestande, bei der Körper-

verletzung wie bei jeder anderen Handlung, deren Strafbarkeit einen bestimmten Erfolg voraussetzt. Auch würde — selbst die unfehlbare Sicherheit einer vorherigen Bestimmbarkeit des Erfolges angenommen — vor dessen wirklichem Eintritte immer noch die Möglichkeit gegeben sein, daß derselbe durch vorgängige andere Ereignisse, wie etwa den Tod des Verletzten, vereitelt oder dessen Herbeiführung durch anderweitige selbstständige Einwirkungen bewirkt, somit auch die Zurechnung des zulezt durch Zwischenursache herbeigeführten Erfolges dem Thäter gegenüber ausgeschlossen werde.

Vgl. Urteil des I. Straffenates des R.G.'s vom 28. September 1881 g. S. Rep. 1623/81.

2. Aber auch die gerügte Verletzung prozessualer Normen liegt vor.

a. (Hier wird zunächst die vom Reichsgerichte schon häufig entschiedene Frage, daß eine Zeugenaussage durch den Sachverständigen-eid nicht gedeckt sei, nochmals erörtert.)

b. Im übrigen erscheint auch die Quelle, aus welcher der als Zeuge und Sachverständiger vernommene Dr. B. anscheinend schöpfte, als eine mindestens nicht im Geiste der Strafprozeßordnung benützte. Es handelte sich um eine schwere Körperverletzung, bezüglich deren die Verlesung ärztlicher Atteste gemäß §. 255 St.P.O. unzulässig ist. Nach Inhalt der Motive zu §. 216 des Entwurfes der Strafprozeßordnung wurde die Verlesung ärztlicher Atteste bei leichten Körperverletzungen lediglich deshalb gestattet, um mit Rücksicht auf die große Anzahl derartiger Anklagen eine allzugroße Belästigung der Ärzte und eine übermäßige Erhöhung der Kosten des Verfahrens zu vermeiden (Motive S. 186). Im Gegensatz hierzu wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß bei den wichtigeren und seltener vorkommenden schweren Körperverletzungen der begutachtende Arzt persönlich geladen und vernommen werden müsse und deshalb die Zulässigkeit der Verlesung auf solche Gutachten nicht ausgedehnt. Diese Absicht des Gesetzes, welche das Verlesen eines ärztlichen Gutachtens verhindern und den begutachtenden Arzt vernommen wissen will, wird aber geradezu umgangen, wenn ohne zwingende Notwendigkeit lediglich ein Dritter, der ein solches Gutachten gelesen hat, über dessen Inhalt vernommen wird; denn das richterliche Urteil stützt sich in einem solchen Falle mittelbar doch nur auf das Attest des begutachtenden, aber abwesenden Arztes. Selbstverständlich ist eine derartige Benützung des Attestes durch Vermittelung

eines Zeugen noch weit unzuverlässiger als die Verlesung des Attestes selbst, weil die Wiedergabe durch den Zeugen keine unbedingte Gewähr einer richtigen Auffassung und einer korrekten Wiedergabe bietet, wie denn auch hier, insbesondere bezüglich des notwendigen Kausalzusammenhanges zwischen der Verlesung und dem eingetretenen Erfolge, nicht unerhebliche Abweichungen zwischen dem Inhalte des im Urtheile angezogenen Aktenstückes und den ebenda angeführten Angaben des Dr. B. zu bestehen scheinen. Es liegt also nach Lage der Sache ein, wenn auch nicht direkt das Gesetz verletzendes, so doch jedenfalls gegen dessen Geist und Zweck verstoßendes Verfahren vor. — Es hat jedoch hierauf nicht weiter anzukommen, da schon die unter Ziff. 1 u. 2a erörterten Gesetzesverletzungen zur Aufhebung des Urtheiles und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz führen mußten.